

## Die Behandlung der aus der Gefangenschaft heimkehrenden Hochverräter. Eine Mitteilung des Kriegsministers.

Der Kriegsminister hat an die Abgeordneten Bachor und Hummer als Antwort auf eine Anfrage hinsichtlich der Behandlung der aus der Gefangenschaft heimkehrenden Hochverräter und Ueberläufer sowie der Mitglieder der „Druzina“, welche österreichische Staatsbürger sind und sich die schwersten Ausschreitungen gegen deutsch-österreichische und ungarische Soldaten zuschulden kommen ließen, ein Schreiben gerichtet, dem wir folgendes entnehmen: „Jeder Angehörige der bewaffneten Macht, der sich bei oder nach der Gefangennahme eine strafbare Handlung hat zuschulden kommen lassen, wird diese nach der Rückkehr in die Monarchie zu verantworten haben. Um die nötigen Daten zur Ermittlung der Schuldigen zu gewinnen, wurde bereits im Jahre 1915 verfügt, daß jeder aus der Kriegsgefangenschaft Heimkehrende über seine Wahrnehmungen bezüglich des Verhaltens der Angehörigen der eigenen Wehrmacht in der Gefangenschaft befragt werde. Diese Vorschrift wird nach wie vor gehandhabt, weshalb die in der geschätzten Zuschrift zum Ausdruck gebrachte Meinung, daß seit einiger Zeit die protokolllarische Einvernahme der Heimkehrer nicht mehr stattfindet, auf irrtümlicher Information beruhen dürfte. Durch die Einvernahme hat sich im Verlaufe von nahezu drei Jahren ein wertvolles Beweismaterial ergeben, welches für die Prüfung des Verhaltens der Heimkehrenden nunmehr gesammelt zur Verfügung steht. Hinsichtlich der Einleitung des Strafverfahrens wurde die Heimkehr der Beschuldigten nicht abgewartet, sondern, soweit es möglich war, gleich nach Bekanntwerden einer strafbaren Handlung eines in Kriegsgefangenschaft Geratenen das Strafverfahren im Sinne des § 426 M.-St.-P.-O. zur Sicherstellung der Beweismittel veranlaßt, in dessen Zuge die gesetzlichen Bestimmungen über Vermögensbeschlagnahme und Einstellung der Unterhaltsbeiträge zur Anwendung gebracht wurden. Es ist Vorsorge getroffen, daß die Strafvollstreckung inlicht gleich bei der ersten Präsentierung gelegentlich der Uebernahme aus der Gefangenschaft festgestellt und dem Strafverfahren sowie der verdienten Strafe zugeführt werden. Das Kriegsministerium als Verwaltungsbehörde muß sich darauf beschränken, das Beweismaterial im weitest möglichen Umfange sicherzustellen und den zuständigen Militär-Justizbehörden zugänglich zu machen, denen die Durchführung des Strafverfahrens obliegt.“